

Anhang A zu Lizenzvertrag Abfragedienst „vvk-online.ch“

Antragsformular für den teilnehmenden Leistungserbringer des Abfragedienstes „vvk-online.ch“ beim VeKa-Center der SASIS AG

Persönliche Angaben zum Benutzer gemäss KVG (Art. 35ff):

Firma: _____
Name, Vorname: _____
Sprache: _____
ZSR-Nummer: _____
E-Mail: _____

Rechnungs- und Mailadresse für den Rechnungsversand:

Firma: _____
Name, Vorname: _____
Zusatzfeld: _____
Strasse und Nr.: _____
PLZ und Ort: _____
E-Mail: _____

Mit der Unterschrift beantrage ich einen Zugang zum Abfragedienst „vvk-online.ch“ für die Dauer eines Jahres gemäss der Verordnung Versichertenkarte (VVK, Art. 15, Online-Verfahren). Mit dieser Unterschrift akzeptiere ich die Nutzungsbedingungen auf den folgenden Seiten und auf der Web-Seite der Abfrage.

- CHF 150.00 pro Jahr für 1 Benutzer
- CHF 500.00 pro Jahr für max. 5 Benutzer (gleiche ZSR-Nr. und gleiches Login für alle Benutzer)
- Für unlimitierte Benutzer ist ein separater Lizenzvertrag notwendig. Wenden Sie sich dafür an veka-abfragedienste-pf@sasis.ch

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Benutzers: _____

Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars für den Abfragedienst „vvk-online.ch“ wird bestätigt, die nachfolgenden Bestimmungen (Anhang B und E) zur Kenntnis genommen zu haben, zu befolgen und weiter zu übertragen.

Anhang B zu Lizenzvertrag Abfragedienst „vvk-online.ch“

Nutzungsbedingungen für den teilnehmenden Leistungserbringer des Abfragedienstes „vvk-online.ch“ beim VeKa-Center der SASIS AG gemäss der Verordnung Versichertenkarte (VVK)

1. Das Login und die Daten der VeKa-Versichertenkartenprüfung dürfen vom teilnehmenden Leistungserbringer und seinen Angestellten nur für den vorgesehenen Zweck der Versichertenkartenprüfung für die Fakturierung seiner Leistungen gemäss Verordnung Versichertenkarte (VVK, Art. 15, Online-Verfahren) verwendet werden. Die teilnehmenden Leistungserbringer dürfen die Rückmeldungen vom VeKa-Center für ihre Aktualisierung der Patientenstammdaten und die Fakturierung verwenden, aber sie dürfen keine speziellen Versicherten-Stämme aus den Abfragen beim VeKa-Center aufbauen, unterhalten und weitergeben.
2. Der VeKa-Abfragedienst ist passwortgeschützt. Der teilnehmende Leistungserbringer hat die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit keine unberechtigte Person oder Institutionen über den User-Account des Leistungserbringers einen Zugriff auf die Daten des VeKa-Centers vornehmen können.
3. Die Versichertenkartenprüfung beim VeKa-Center darf nur vom verantwortlichen Leistungserbringer oder durch seine Angestellten in dessen Auftrag verwendet werden.
4. Der Weiterverkauf oder die Weitergabe des Logins und der Daten der Versichertenkartenprüfung durch den verantwortlichen Leistungserbringer und seiner Angestellten sind nicht erlaubt.
5. Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass seine Angestellten diese Benutzungsbedingungen einhalten und dass er entsprechende Vorsichtsmassnahmen trifft.
6. Die Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG und die Bestimmungen des KVG sowie des Datenschutzgesetzes und dessen Verordnung (insbesondere Art. 8 und 9 VDSG) sind einzuhalten.
7. Die Mitarbeiter des teilnehmenden Leistungserbringers sind auf die Folgen der Verletzung der Schweigepflicht und des Datenschutzes aufmerksam zu machen.
8. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugang zu Einrichtungen haben, wo Versicherer-Daten einsehbar sind.
9. Dem Datenschutzbeauftragten des VeKa-Centers und dem Versicherer muss ermöglicht werden, die vorgenommenen Datenschutzmassnahmen zu begutachten (Art. 22 Abs. 2 VDSG).
10. Die Vorschriften zur Verwendung der neuen AHV-Nummer müssen eingehalten werden (AHVV).
11. Das VeKa-Center übernimmt keine Verantwortung bezüglich des Inhalts der Daten. Es werden nur die vom Versicherer gelieferten Daten, ohne jede weitere inhaltliche Prüfung, weitergegeben. Das VeKa-Center nimmt keine Änderungen an den angelieferten Daten vor. Der Versicherer ist allein verantwortlich und haftbar für den Inhalt und die Anwendung der Versicherteninformation.
12. Der Versicherer ist berechtigt, die fakultativen Daten (VVK, Art. 4, Absatz 2) nicht zur Verfügung zu stellen.
13. Die Versichertenkarte und die elektronische Versichertenkartenprüfung sind keine formellen Deckungszusagen. Diese werden, falls erforderlich, durch den Versicherer separat erstellt.
14. Die Online-Abfrage darf nur im Einverständnis der versicherten Person erfolgen (VVK, Art. 15, Absatz 4).
15. Der teilnehmende Leistungserbringer muss die für die Rechnungsstellung erforderlichen Daten von der Versichertenkarte oder dem Online-Verfahren übernehmen (VVK, Art. 18) und auf der Rechnung aufführen (Art. 59, Absatz 1, lit. e und d, KVV).
16. Das VeKa-Center darf die Abfragen zur Kontrolle der Einhaltung dieses Lizenzvertrags protokollieren.
17. Bei Nichteinhaltung dieser Nutzungsbedingungen wird der Abfragedienst sofort gesperrt. Rechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Anhang E zum Lizenzvertrag Abfragedienst

Zusatzvereinbarung zur erweiterten Benutzung der Web-Applikation für Recherchen im Ausnahmeverfahren gemäss Versichertenkarte 2006 und 2010 mit VVK

Auf der Basis des gültigen Lizenzvertrages zum Abfragedienst mittels des WebServices wird zusätzlich ein Ausnahmeverfahren für Spezialabfragen definiert, um seitens des teilnehmenden medizinischen Leistungserbringers die Verordnung Versichertenkarte (VVK) umsetzen zu können. Dies bezieht sich insbesondere auf den Online-Abfragedienst (VVK, Art. 15) mit der Kennnummer der Versichertenkartenummer. Falls der Versicherte noch nicht über eine Versichertenkarte verfügt oder nicht bei sich trägt, ist die Anwendung dieses Ausnahmeverfahrens erforderlich. Es wird wie folgt durchgeführt:

1. Das VeKa-Center stellt der Leitung der Patientenadministration in der Web-Applikation für die Bearbeitung von Spezialfällen (Versicherte eines Versicherers ohne Versichertenkarte nach VVK, fehlende Verfügbarkeit der VeKa-Nummer) eine spezielle Funktion für Recherchen zur Verfügung.
2. Die Benutzung der speziellen Funktion soll nur in Ausnahmefällen genutzt werden, sofern der Patient die Versichertenkarte nicht mitführt.
3. Für diese spezielle Funktion erhalten die Teilnehmer ein elektronisches Zertifikat, welches am Arbeitsplatz installiert werden muss. Alternativ zum Zertifikat, kann der Zugang auch via Zwei-Faktor-Authentifizierung via Smartphone (bsp. Google- oder Microsoft-Authenticator) erfolgen. Die Verhinderung des Missbrauchs des Zertifikats oder der Smartphone-Authentifizierung muss durch den medizinischen Leistungserbringer gemäss Anhang A sichergestellt werden.
4. Der teilnehmende Leistungserbringer darf diese spezielle Funktion nur für die behandelten Patienten für die Patientenaufnahme und die Leistungsfakturierung benutzen, wenn bei der ordentlichen VeKa-Abfrage mit der VeKa-Nummer keine Resultate erzielt, werden können.
5. In diesen Ausnahmefällen ist eine Suche mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht oder der Sozialversicherungsnummer innerhalb des bekannten Versicherers erlaubt. In der Web-Applikation wird die VeKa-Nummer des Patienten angezeigt.
6. Die erhaltenen Informationen aus der speziellen Funktion dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ausgenommen davon sind die VeKa- und die Sozialversicherungs-Nummer.

Diese Vereinbarung ersetzt eine allfällige Vereinbarung für ein bestehendes Ausnahmeverfahren.